



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Stand: Juli 2021

MERKBLATT - Pauschalierte Abrechnung von ALG II Leistungen
Für den Durchführungszeitraum ab dem 01.01.2022 für Vorhaben aus der
Förderperiode 2021-2027

ALG II Regelleistungen des Bundes an Projektteilnehmende sowie die abgeführten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung können jeweils in gleicher Höhe auf der Kosten- und Finanzierungsseite eines Projekts als Zulagen (Unterstützungsleistungen) an Teilnehmende, die von einem Dritten zugunsten des Teilnehmenden gezahlt werden, als förderfähig angesetzt werden (Artikel 16 Abs. 2 Verordnung (EU) Nr. 2021/1057 (ESF PLUS) „passive Kofinanzierung“).

Zur Verwaltungsvereinfachung wird für den **Durchführungszeitraum ab dem 01.01.2022** für **Vorhaben aus der Förderperiode 2021-2027** für jeden ALG II Empfangenden als ausschließlich anzusetzender monatlicher Pauschalsatz* (Art. 53 Abs. 1 b) Verordnung (EU) Nr. 2021/1060) ein Betrag von **482 Euro** festgelegt.

Geldleistungen, die erwerbsfähige Arbeitslosengeld-II Beziehende erhalten, können in zwei Varianten ermittelt werden. Zum einen mit dem Personen- oder zum anderen mit dem Bedarfsgemeinschaftskonzept. Bei der Methode zur Herleitung der Pauschale wurde als Datenbasis die durchschnittliche Höhe der monatlichen Zahlungsansprüche je Bedarfsgemeinschaft in Baden-Württemberg der Bundesagentur für Arbeit herangezogen. Hierbei wurde das durchschnittliche ALG II (ohne Leistungen für Unterkunft und Heizung) der Bedarfsgemeinschaften berücksichtigt. Bei den Bedarfssätzen handelt es sich um bundesgesetzliche Leistungen, die im [Regelbedarfsermittlungsgesetz](#) geregelt sind. Die Regelbedarfsstufen sind in § 8 [Regelbedarfsermittlungsgesetz](#) geregelt.

Datenbasis und Berechnung der durchschnittlichen Höhe:

Zielgruppe für den Regelbedarf	Regelbedarf 2021
Alleinstehende / Alleinerziehende	446 Euro
Paare je Partner*in / Bedarfsgemeinschaften	401 Euro
Volljährige in Einrichtungen (nach SGB XII)	357 Euro
Nicht-erwerbstätige Erwachsene unter 25 Jahre im Haushalt der Eltern	357 Euro
Jugendliche von 14 bis 17 Jahren	373 Euro
Kinder von 6 bis 13 Jahren	309 Euro
Kinder von 0 bis 5 Jahren	283 Euro
Durchschnitt 2021	360,857 Euro

Zusätzlich zu der ALG II Pauschale ist der Sozialversicherungsbeitrag mit einzubeziehen.

Bei Personen, die Arbeitslosengeld II beziehen, ist nach § 232a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB V das 0,2155-fache der monatlichen Bezugsgröße als beitragspflichtige Einnahme anzusetzen. In der Pflegeversicherung ist nach § 57 Abs. 1 Satz 2 SGB XI das 0,2266-fache der monatlichen Bezugsgröße zu berücksichtigen.

Als Bezugsgröße ist nach § 309 Abs. 1 Nr. 1 SGB V i.V.m. § 18 Abs. 1 SGB IV bundeseinheitlich die Bezugsgröße für die alten Bundesländer zugrunde zu legen.

Für die Bemessung der Krankenversicherung gilt der ermäßigte Beitragssatz von 14,0% (ohne Zusatzbetrag) nach § 243 SGB V. Bei der Bemessung zur Pflegeversicherung beträgt der Beitragssatz 3,05% nach § 55 Abs. 1 SGB XI.

Es ergibt sich für die monatlichen Sozialversicherungsbeiträge 2021 folgender Betrag:

Berechnung der monatlichen anzusetzenden Sozialversicherungsbeiträge		
Bezugsgröße 2021 nach § 18 SGB IV		3.290,000 Euro
§ 232a Abs. 2 SGB V	0,2155	708,995 Euro
§ 57 Abs. 1 SGB XI	0,2266	745,514 Euro
Krankenversicherung 14%	Von 708,995 Euro	99,259 Euro
Pflegeversicherung 3,05%	Von 745,514 Euro	22,738 Euro
Sozialversicherungsbeiträge gesamt monatlich		121,997 Euro

Die monatliche Pauschale beträgt unter Anwendung der berechneten Werte (ALG II Pauschale und SV-Beitrag):

	ALG II durch. Regelbedarf	SV Beiträge	Pauschale neu Gerundet ohne Kommastellen
ALG II Beziehende (SV-Pflicht)	Euro 360,857	Euro 121,997	Euro 482

Erfolgt der Projekteintritt nach dem Monatsbeginn bzw. der Projektaustritt vor dem Monatsende, ist dieser Betrag für diese Monate jeweils anteilig anzusetzen, wobei jeder Monat mit 30 Tagen angesetzt wird.

Nachweisführung:

ALG II Leistungen für eine am Projekt teilnehmende Person können in einem ESF-Projekt erst ab dem Tag berücksichtigt werden, ab dem ein den ALG II-Leistungsbezug größer Null nachweisendes Dokument einer zuständigen Stelle erteilt worden ist (Leistungsbescheid, sonstige Bestätigungen etc.) bzw. ab dem Datum der Rückwirkung des Dokuments.

Die Pauschale gilt dann für die gesamte Dauer der Projektteilnahme. Folgebescheinigungen müssen nicht erhoben werden. Eventuelle Änderungen der Höhe des Leistungsbezuges sind unbeachtlich. Bei Abschluss von Ausbildungs- oder Arbeitsverträgen kann jedoch anstelle der Pauschale wie bisher das Gehalt etc. als passive Kofinanzierung angesetzt werden (Art. 53 Abs. 1 a) i. V. m. Abs. 2 letzter Satz Verordnung (EU) Nr. 2021/1060).

Die Dauer der Projektteilnahme (Ein- und Austrittstag) ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.